



Verbeamtung in Kommunen



Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 07.03.2016 zur Verbeamtung in den Kommunen

1. Rechtliche Grundlagen
2. Hauptamtliche Beamtenverhältnisse nach KVG LSA
3. Funktionsvorbehalt in der Kommunalverwaltung
4. Umsetzung der Rundverfügung in der Stadtverwaltung Halle (Saale)
 - 4.1 Umlage für unbesetzte Beamtenstellen
 - 4.2 Kurzfristig
 - 4.3 Mittelfristig ab 2017



1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Art. 33 Abs. 4 GG - Funktionsvorbehalt

Gemäß Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

1.2 § 75 Abs. 1 KVG – Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte

Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen.



2. Hauptamtliche Beamtenverhältnisse nach KVG LSA

- § 60 KVG LSA – Hauptverwaltungsbeamter - Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 68 KVG Abs. 1 LSA - Beigeordnete - Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 139 KVG Abs. 2 LSA – Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Ebenso sollten alle Vertreterpositionen dieser Ämter als Beamtenstellen ausgewiesen werden.



3. Funktionsvorbehalt in der Kommunalverwaltung

3.1 Eingriffsverwaltung

- Bereiche: Ordnungsverwaltung, Steuer- und Abgabenverwaltung, Gewerbeverwaltung, Finanzverwaltung

3.2 Leistungsverwaltung

- Bereiche: Daseinsvorsorge (z. B. Leistungen im Zusammenhang mit Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe), Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Standesamt



4. Umsetzung der Rundverfügung in der Stadtverwaltung Halle (Saale)

4.1 Ausgangssituation am 29.02.2016:

Beschäftigte	Beamte	dav. FB 37.6	Verwaltungsbeamte
2.216	344	240	105

4.2 Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

- Entwicklung: 2013	Umlage 35%
2014	Umlage 37,5%
2015	Umlage 40%



4. Umsetzung der Rundverfügung in der Stadtverwaltung Halle (Saale)

4.2 Kurzfristig

- Beachtung des Funktionsvorbehaltes im Rahmen der Stellenbewertung vor der Besetzung vakanter Stellen (interne Auswahlverfahren)
- bei Bestätigung des Funktionsvorbehaltes erfolgt die Ausweisung der Stelle als Beamtenstelle im Stellenplan des Folgejahres und Besetzung mit einem/einer Beamten/in

4.3 Mittelfristig ab 2017

- Identifizierung von Stellen mit Funktionsvorbehalt durch Analyse der Personalbedarfsplanung in Zusammenarbeit der Fachbereiche und dem FB Personal
- Besetzung durch eigene Ausbildung und Qualifikation im Rahmen der Personalentwicklung für Beamte (z. B. Aufstieg) oder durch Laufbahnbewerber